

# RS Vwgh 1994/6/30 93/06/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

ZustG §13 Abs1;

ZustG §16 Abs1;

ZustG §22 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/06/0003

## Rechtssatz

Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Zustellnachweise erforderlich. Eine Sendung (Rückscheinbrief), die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten unterfertigt wurde, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (Hinweis E 13.9.1977, 682/77, VwSlg 9383 A/1977).

## Schlagworte

Verfahrensrecht AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993060002.X02

## Im RIS seit

28.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>